

Satzung

„Förderverein Bürgerbad Nordkirchen“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Bürgerbad Nordkirchen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Nordkirchen.

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- finanzielle Unterstützung der Schulkinder in Bezug auf das Schulschwimmen,
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch Übernahme der Eintrittsgelder für Sportabzeichenbewerber und Inhaber/innen der Juleica-Card,
- finanzielle Förderung von soziologischen Randgruppen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen,

zum Beispiel: Durchführung und Finanzierung von Schwimmkursen für Migrantinnen und Migranten.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber(innen) von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31.12.2006 gilt als Gründungsgeschäftsjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Einzelmitglied kann jeder werden, der am Zweck des Vereins interessiert ist und den durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag entrichtet.
- (2) Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Unternehmungen und Firmen, Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden Jahresbeitrag leisten, können die korporative Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Geschäftsjahr zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft der vorgenannten Mitglieder wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand im Sinne des § 7 Abs. 1 entscheidet über den Beitritt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden bei vereinschädigendem Verhalten oder wenn es mit der Zahlung des Beitrages zwei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht der Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand,
2. Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem (der) Vorsitzenden,
 2. drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem (der) Schriftführer(in),
 4. dem (der) Schatzmeister(in),
 5. mindestens drei Beisitzer(inne)n,
 6. dem Bürgermeister der Gemeinde Nordkirchen oder einem(r) von ihm bestimmte(n) Vertreter(in)
- (2) Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Vorstandsmitgliedes gemäß Abs. 1 Nr. 6 - von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der (die) Vorsitzende zusammen mit einem seiner (einem ihrer) Stellvertreter(innen).
- (4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, leitet im Einzelnen die sich aus der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel. Darlehensaufnahme ist ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähig ist er, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der (die) Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und lädt schriftlich zu den Vorstandssitzungen ein. Im Falle der Verhinderung wird er (sie) von einem (einer) der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der (die) Schriftführer(in) hat über die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein vom (von der) Vorsitzenden oder seinem (ihrem, ihrer) Stellvertreter(in) gegenzuzeichnendes Beschlussprotokoll abzufassen.
- (3) Der (die) Schatzmeister(in) führt die Vermögensverwaltung des Vereins und die laufenden Kassengeschäfte. Ihm (ihr) obliegt die Anfertigung des Kassenberichtes.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der (die) Vorsitzende lädt mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Beantragung von Tagesordnungspunkten durch die Mitglieder ist bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der (die) Vorsitzende jederzeit in gleicher Form einberufen. Sie muss von dem (der) Vorsitzenden einberufen werden, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes im Sinne des § 7 Abs. 1 oder mindestens 10 % der Mitglieder mit schriftlichem Antrag dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.
- (3) Der Antrag der Mitglieder ist hierzu an den Vorstand zu richten. Die Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat

1. den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
2. den Jahresbericht und den Kassenbericht entgegenzunehmen,
3. aus ihrer Reihe zwei Kassenprüfer(innen) auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen,
4. die Höhe des Vereinsbeitrages zu beschließen.
5. über Ehrenmitgliedschaften zu entscheiden.

Im Übrigen soll die Mitgliederversammlung Anregungen für die Arbeit des Vereins geben.

Erforderlich ist

zu Ziffer 1 bis 3	die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
zu Ziffer 4	die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder .

Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und korporative Mitglieder haben je eine Stimme.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung können vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder an den Vorstand muss dieser die beantragte Satzungsänderung auf die Tagesordnung setzen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, wie sie zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Mitglieder umgehend zu informieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung satzungsmäßig einzuberufen. Sie entscheidet dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nordkirchen oder deren Rechtsnachfolger(in). Diese(r) darf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden. Der Vorstand wird zum Liquidator bestellt.

Nordkirchen, den